

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 18.01.2018	Drucksachen-Nr. 2018/015/1
--	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 29.01.2018
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 5

**Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN);
Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG und der Gemeinnützigen
Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH zu einem Plankrankenhaus
Übernahme einer Gewährträgerschaft für die kirchliche Zusatzversorgungskasse**

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt - vorbehaltlich der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Nichtbeanstandung dieses Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats (§ 48 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO) und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes in Form der verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Beurteilung des Zusammenschlusses - der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH zu einem Plankrankenhaus mit einem Institutions-Kennzeichen (IK) zu und beauftragt den Landrat, in den zuständigen Gremien den erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
2. Der Landkreis übernimmt - vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes in Form der verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Beurteilung des Zusammenschlusses - die Gewährträgerschaft für die partielle Beteiligung der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) hinsichtlich der von der Vincentius-Krankenhaus AG auf die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH übergehenden Mitarbeiter einschließlich der zuzuordnenden Anwartschaften und bestehenden Leistungsansprüche bereits ausgeschiedener ehemaliger Beschäftigter. Die Gewährträgerschaft darf in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft des Landkreises Konstanz erfolgen. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.
3. Mit den weiteren Gesellschaftern des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz gGmbH, der Spitalstiftung Konstanz und der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, ist - unter Einbeziehung der weiteren Gesellschafter der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH (Stadt Singen, Spitalfonds Radolfzell und Stadt Engen) - eine Vereinbarung über die anteilige Haftungsübernahme für

die KZVK-Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis zu treffen. Hierzu ist im Ergebnis die Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 26.07.2012 - III UR 1655/2012 - fortzuschreiben. Im Innenverhältnis soll der Landkreis für die KZVK-Gewährträgerschaft - wie derzeit für die ZVK-Verpflichtungen und entsprechend seiner Beteiligung am GLKN - im Umfang von derzeit 52 % haften und im Übrigen (derzeit 48 %) von den weiteren Gesellschaftern freigestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten und dem Kreistag über den Abschluss der Vereinbarung zu berichten.

Die Wirksamkeit des Beschlusses zu Nr. 2 - Übernahme der Gewährträgerschaft - hängt nicht von dem Abschluss der Vereinbarung zu Nr. 3 - interne Haftungsregelung - ab.

Sachverhalt

Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN) zu einem Plankrankenhaus

Die Inbetriebnahme des Neubaus für das Klinikum Konstanz und die Vincentius-Krankenhaus AG ist für März 2018 geplant. Der bisherige Standort des Vincentius-Krankenhauses wird im Zuge des Umzuges in den Neubau aufgegeben werden. Das Klinikum Konstanz und das Vincentius-Krankenhaus werden zukünftig Einrichtungen teilweise gemeinsam nutzen, wodurch Synergieeffekte zu erwarten sind. So wird es beispielsweise einen gemeinsamen Eingang, gemeinsame Technikräume und eine gemeinsame Zufahrt geben. Des Weiteren werden einzelne Räume und Etagen sowohl durch das Klinikum Konstanz als auch durch das Vincentius-Krankenhaus genutzt werden.

Die Vincentius-Krankenhaus AG ist Tochter der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (mit 11.397 Aktien, 94,98 %). Weitere Gesellschafter sind die Stadt Konstanz (mit 569 Aktien, 4,74 %), das Dekanat Schwarzwald-Baar (mit 2 Aktien, 0,02 %) sowie das Münsterpfarramt Konstanz (mit 32 Aktien, 0,26 %).

Nachdem das Ein-Träger-Modell und das Zwei-Träger-Modell geprüft worden sind, hat der Aufsichtsrat des Gesundheitsverbundes (GLKN) am 14.12.2017 beschlossen, die Zusammenführung der Vincentius Krankenhaus AG mit der gemeinnützigen Betriebsgesellschaft Konstanz mbH anzustreben (Ein-Träger-Modell).

Beim Ein-Träger-Modell übernimmt die BGKN den Betrieb des Vincentius-Krankenhauses und führt ihn als neuer Träger fort.

Nach § 8 der Hauptsatzung ist der Landrat verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bestimmte Vorgänge zunächst dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. § 8 Ziff. 8 umfasst dabei Beschlüsse über Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist. Die Zusammenführung von Betriebsgesellschaft Konstanz und Vincentius-Krankenhaus AG ist eine erhebliche Umstrukturierung, sodass die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung des Kreistages hier vorliegen.

Der Beschluss über die Zusammenführung ist gem. § 48 LkrO i.V.m. § 108 i.V.m. § 105 a I GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine mögliche Umsetzung des Ein-Träger-Modells soll zeitnah erfolgen.

Regelungsbedarf besteht beim Ein-Träger-Modell vor allem hinsichtlich der Zusatzversorgungskasse, der KZVK, da die derzeitige Beteiligung der Vincentius AG an der KZVK nicht aufrechterhalten werden kann. Möglich ist hier grundsätzlich eine partielle Mitgliedschaft, die die Bereitstellung einer Sicherheit sowie einen Zuschlag i. H. v. 0,6 % umfasst.

Bisherige Gewährträgerhaftung für die Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Bei Gründung des Gesundheitsverbundes im Jahr 2012 haben sich die Konsortialvertragspartner hinsichtlich der Gewährträgerhaftung für die Zusatzversorgungskasse (ZVK) auf eine Haftungsregelung verständigt, die Außen- und Innenhaftung unterscheidet.

Nach § 2 Abs. 4 lit. a) des Konsortialvertrages vom 26.07.2012 zwischen dem Landkreis Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz und der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (HBH) übernimmt der Landkreis Konstanz im Außenverhältnis gegenüber der ZVK die alleinige Gewährträgerschaft für etwaige Ansprüche der ZVK gegen die Gemeinsame Gesellschaft oder eine der Betriebsgesellschaften.

Im Falle einer Inanspruchnahme übernimmt im Innenverhältnis nach § 2 Abs. 4 lit. b) der Landkreis Konstanz entsprechend seiner Beteiligung an der Gemeinsamen Gesellschaft einen etwaigen Ausgleichsanspruch. Im Übrigen soll sich der Ausgleichsanspruch zwischen der Spitalstiftung Konstanz sowie der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH aufteilen.

Maßstab ist das Verhältnis der Lohnsummen der eingebrachten Betriebsgesellschaften zum Zeitpunkt der Einbringung. Dementsprechend wurde, ebenfalls am 26.07.2012, eine Vereinbarung zwischen den Partnern des Konsortialvertrages sowie den Gesellschaftern der HBH geschlossen. Danach teilt sich der restliche Ausgleichsanspruch zwischen der Spitalstiftung und der HBH (48 %) im Verhältnis der Lohnsummen („ZVK-pflichtiges Entgelt“) zum 31.12.2011 auf.

Unter Berücksichtigung der internen Haftungsregelung haftet der Landkreis derzeit für die ZVK-Verpflichtungen im Umfang von 52 %. Dies entspricht seinem gesellschaftsrechtlichen Anteil am GLKN.

Gewährträgerhaftung für die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) - Außenhaftung

Der Übergang der Arbeitnehmer der Vincentius AG auf einen nicht kirchlichen Rechtsträger führt zur Beendigung der derzeitigen KZVK-Beteiligung. Der Ausgleichsbetrag, der im Falle einer Beendigung der Beteiligung zu zahlen wäre, beträgt auf Grundlage einer näherungsweisen Berechnung zum Stichtag 31.12.2016 nach Mitteilung der KZVK ca. 6,5 Mio. Euro.

Wie die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) dem GLKN im Schreiben vom 06.12.2017 mitteilt, besteht demgegenüber die Möglichkeit, die Pflichtversicherung der Mitarbeiter der Vincentius-Krankenhaus AG durch eine partielle Beteiligung des neuen Rechtsträgers aufrechtzuerhalten. Neben einem Zuschlag in Höhe von 0,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (derzeit rd. 29 TEUR p.a.) würde die KZVK eine Sicherheit für die sich aus der Beteiligung und einer etwaigen Beendigung der Beteiligung ergebenden Verpflichtung benötigen.

Wenn mit der BGKN eine partielle Beteiligung vereinbart wird, kann die Zahlung des Ausgleichsbetrages entfallen.

Eine Sicherung könnte lt. Schreiben vom 06.12.2017 in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines solventen Dritten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder durch eine Bank erfolgen.

Mit Antrag vom 22.12.2017 hat die BGKN bereits den Antrag auf Vereinbarung einer partiellen Beteiligung bei der KZVK gestellt.

Die Geschäftsführung des GLKN hat mit Schreiben vom 12.01.2018 beim Landkreis die Stellung dieser Bürgschaft beantragt (**ANLAGE 1**). Wie die Geschäftsführung darin ausführt, wird die Vincentius-Krankenhaus AG zum Zeitpunkt der Übertragung des Betriebs des Vincentius-Krankenhauses auf die BGKN voraussichtlich nur noch **130 Mitarbeiter** beschäftigen. Der Landkreis Konstanz hat bei Gründung des GLKN bereits die Gewährträgerhaftung für die in der ZVK versicherten Mitarbeiter des GLKN übernommen. Aktuell handelt es sich hierbei um **3.046 Mitarbeiter**, so die Geschäftsführung des GLKN.

Das Rechtsgeschäft der Übernahme der Gewährträgerschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (kein Geschäft der laufenden Verwaltung). Nach § 48 LkrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO darf der Landkreis Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Das Krankenhauswesen ist Pflichtaufgabe des Landkreises nach § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz. Zum Betrieb eines Krankenhauses gehört auch die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse. Damit ist in Bezug auf die Gewährträgerschaft eine Aufgabenerfüllung seitens des Landkreises gegeben.

Die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit ergeben sich aus § 87 Abs. 2 S. 2 und 3 GemO. Danach sind bei der Entscheidung über die Genehmigung die Gesichtspunkte einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit des Gewährträgers heranzuziehen.

In Bezug auf die „geordnete Haushaltswirtschaft“ ist das Risiko aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft zu bewerten. Zum einen ist dabei die Haftungshöhe von Belang. Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt der Ausgleichsbetrag nach Mitteilung der KZVK ca. 6,5 Mio. Euro. Da keine weiteren Mitarbeiter in die KZVK aufgenommen werden, ist damit zu rechnen, dass der

Ausgleichsbetrag in den kommenden Jahren sukzessive abnehmen wird.

Auch unter Berücksichtigung der angestrebten internen Haftungsregelung (siehe weiter unten im Sachverhalt) steht das maximale Risiko des Landkreises aus der Gewährträgerhaftung im Hinblick auf die eigene Haushaltslage nach Ansicht der Landkreisverwaltung mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang.

Daneben ist die Bewertung des Risikos einer Inanspruchnahme von entscheidender Bedeutung. Eine Inanspruchnahme des Landkreises auf Grund der Gewährleistung käme in Frage, wenn die BGKN ihre partielle Mitgliedschaft in der KZVK beendet. In diesem Fall hat der ausscheidende Beteiligte an die KZVK einen Ausgleichsbetrag in Höhe der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen.

Ein Ausscheiden der Betriebsgesellschaft Konstanz aus der KZVK käme nach der Satzung der KZVK in Frage, wenn Betriebsgesellschaft aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird oder durch Kündigung. Im Falle einer Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann zwischen der KZVK und dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Beteiligung geschlossen werden.

Eine Kündigung durch die KZVK ist insbesondere dann zulässig, wenn der Beteiligte schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, die Voraussetzungen für die Beteiligung ganz oder teilweise weggefallen sind oder Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten eintritt.

Die vorliegend aufgeführten Beendigungsgründe sind aus Sicht der Landkreisverwaltung ein überschaubares Risiko für den Landkreis hinsichtlich der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft. Denn der Landkreis ist zum einen mit 52 % Hauptgesellschafter des GLKN als Muttergesellschaft der BGKN. Zum anderen hat der Landkreis die Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz BW und müsste die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen selbst betreiben, sofern die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt wird.

Die aktuellen Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge auf Grundlage der Wirtschaftsplanung 2018 sowie der Prognose 2017 fallen wie folgt aus (beim Konzern wurde das Konzernjahresergebnis zugrunde gelegt):

	Konzern	GLKN (Holding)	BG KN	Vinc. AG
Ergebnis 2015	+ 1.979 TEUR	+ 139 TEUR	+ 531 TEUR	+918 TEUR
Ergebnis 2016	+ 3.153 TEUR	+ 557 TEUR	+ 717 TEUR	+ 1.113 TEUR
Prognose III/2017	- 846 TEUR	+ 287 TEUR	- 326 TEUR	- 65 TEUR
WP 2018, Entwurf	- 410 TEUR	+ 229 TEUR	- 258 TEUR	- 204 TEUR
WP 2019, Entwurf	- 591 TEUR	+ 229 TEUR	- 217 TEUR	- 293 TEUR
WP 2020, Entwurf	+ 107 TEUR	+ 229 TEUR	+ 62 TEUR	- 237 TEUR
WP 2021, Entwurf	+ 928 TEUR	+ 229 TEUR	+ 438 TEUR	- 178 TEUR

EU-beihilfenrechtliche Zulässigkeit der Übernahme der Gewährträgerhaftung

Im Betrauungsakt vom 23.05.2017 ist die Übernahme von Bürgschaften als mögliche Ausgleichsleistung in § 3 Abs. 1 aufgeführt. Vom Betrauungsakt umfasst ist nach § 2 Abs. 1 der GLKN mit u.a. den Krankenhäusern/Fachkliniken in Konstanz sowie deren verbundene Unternehmen. Betraut wurde die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung sowie stationärer Pflegeleistung.

Auch nach Feststellung des beauftragten Rechtsanwalts wird die Übernahme der Bürgschaft für die partielle KZVK-Mitgliedschaft von dem Betrauungsakt abgedeckt. Hinsichtlich der EU-beihilfenrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahme bestehen auch demnach keine Bedenken.

Gewährträgerhaftung für die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) - Innenhaftung

Wie oben dargestellt, haben sich bereits bei Gründung des Gesundheitsverbundes im Jahr 2012 die Konsortialvertragspartner - damals hinsichtlich der Gewährträgerhaftung für die Zusatzversorgungskasse (ZVK) - auf eine Haftungsregelung verständigt, die Außen- und Innenhaftung unterscheidet.

Danach übernimmt im Falle einer Inanspruchnahme nach § 2 Abs. 4 lit. b) Konsortialvertrag im Innenverhältnis der Landkreis Konstanz entsprechend seiner Beteiligung an der Gemeinsamen Gesellschaft (derzeit 52 %) einen etwaigen Ausgleichsanspruch. Im Übrigen soll sich der Ausgleichsanspruch zwischen der Spitalstiftung Konstanz sowie der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (HBH) aufteilen.

Maßstab für die Aufteilung der Haftung zwischen Spitalstiftung und Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (jetzt: Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, nachfolgend „Fördergesellschaft HBK“) ist das Verhältnis der Lohnsummen der eingebrachten Betriebsgesellschaften zum Zeitpunkt der Einbringung. Dementsprechend wurde, ebenfalls am 26.07.2012, eine Zusatzvereinbarung zwischen den Partnern des Konsortialvertrages sowie den Gesellschaftern der HBH geschlossen. Danach teilt sich der restliche Ausgleichsanspruch zwischen der Spitalstiftung und der HBH (derzeit 48 %) im Verhältnis der Lohnsummen („ZVK-pflichtiges Entgelt“) zum 31.12.2011 auf.

Unter Berücksichtigung der internen Haftungsregelung haftet der Landkreis derzeit für die ZVK-Verpflichtungen im Umfang von 52 %. Dies entspricht seinem gesellschaftsrechtlichen Anteil am GLKN. Im Umfang von 48 % ist er von Spitalstiftung und HBH freigestellt.

Auch für die Gewährträgerschaft bei der KZVK würde dies dem Gründungsgedanken des GLKN entsprechen. Mit den weiteren Gesellschaftern des Gesundheitsverbundes, der Spitalstiftung und der Fördergesellschaft HBK, soll daher eine Vereinbarung über die anteilige Haftungsübernahme für die KZVK-Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis getroffen werden. Hierzu ist im Ergebnis die Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 26.07.2012 – III UR 1655/2012 - (gilt bisher nur für die ZVK) fortzuschreiben.

Rahmenpunkte der Fortschreibung sind:

- Der Landkreis Konstanz übernimmt im Außenverhältnis die alleinige Gewährträgerschaft auch für die partielle Beteiligung der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH bei der KZVK.
- Im Innenverhältnis übernimmt der Landkreis Konstanz entsprechend seiner Beteiligung am GLKN einen etwaigen Ausgleichsanspruch (derzeit 52 %).
- Im Übrigen (derzeit 48 %) übernehmen die Spitalstiftung Konstanz sowie ggf. die Fördergesellschaft HBK den Ausgleichsanspruch. Es gibt bereits Vorschläge für unterschiedliche Ausgestaltungen. Diesbezüglich müssen die Möglichkeiten zwischen den Beteiligten noch besprochen werden.
- Der Landkreis Konstanz ist im Falle einer Inanspruchnahme im vorgenannten Umfang von der Spitalstiftung Konstanz sowie ggf. der Fördergesellschaft HBK freizustellen.

Vertragspartner der abzuschließenden Ergänzungsregelung sind der Landkreis Konstanz, die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft HBK sowie die Stadt Singen, der Spitalfonds Radolfzell und die Stadt Engen.

Wäre die Vincentius-Krankenhaus AG bereits bei Gründung des GLKN mit der BGKN zusammengeführt worden, wäre eine interne Haftungsregelung für die KZVK-Gewährträgerschaft wohl bereits bei Gründung des GLKN vereinbart worden.

Die beteiligten Vertragspartner werden ebenfalls wie der Landkreis Gremienbeschlüsse fassen müssen. Daher ist es wichtig, diesen zusätzlichen Beschlusspunkt aktuell in den Prozess einzubringen.

Hinzu kommt, dass der Landkreis bei der Rechtsaufsichtsbehörde einen Antrag auf Genehmigung der Gewährträgerschaft gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO stellen muss. Die Rechtsaufsichtsbehörde wies im Rahmen einer kurzen telefonischen Vorabstimmung mit, dass bei der ZVK-Gewährträgerhaftung gerade deshalb von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen abgesehen worden war, da der Landkreis mit den anderen Gesellschaftern eine interne Haftungsfreistellung vereinbart hatte. Es ist zu erwarten, dass eine positive Perspektive für den Abschluss einer solchen Vereinbarung das Genehmigungsverfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde erleichtern wird. Es ist davon auszugehen, dass die Regelung über die interne Freistellung des Landkreises zwischen den Gesellschaftern auch für die übrigen Vertragsbeteiligten aufsichtsrechtlich zu genehmigen ist.

Die im weiteren Ablauf von den Beteiligten abzuarbeitenden Schritte und die Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung des Prozesses sind im Wesentlichen:

1. Abschluss einer Vereinbarung mit den weiteren Gesellschaftern des Gesundheitsverbundes über die anteilige Haftungsübernahme für die KZVK-Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis.
2. Der Gemeinderat Konstanz, das Dekanat Schwarzwald-Baar und das Münsterpfarramt Konstanz beschließen den Verkauf der von ihnen jeweils gehaltenen Aktien der Vincentius-Krankenhaus AG an die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN).
3. Die KZVK stimmt der partiellen Beteiligung der BGKN bei der KZVK zu.
4. Der Aufsichtsrat der Vincentius-Krankenhaus AG stimmt der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der BGKN zu einem Plankrankenhaus mit einer IK zu.
5. Die Hauptversammlung der Vincentius-Krankenhaus AG stimmt der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der BGKN zu einem Plankrankenhaus mit einer IK zu.
6. Der Aufsichtsrat des GLKN stimmt der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der BGKN zu einem Plankrankenhaus mit einer IK zu und beauftragt die Gesellschaftervertreter der BGKN (die Geschäftsführer des GLKN) in der Gesellschafterversammlung der BGKN entsprechende Beschlüsse zu fassen.
7. Die Gesellschafterversammlung des GLKN stimmt der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der BGKN zu einem Plankrankenhaus mit einer IK zu.
8. Die Planungsbehörde Land Baden-Württemberg stimmt der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der BGKN zu einem Plankrankenhaus mit einer IK zu.
9. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Übernahme der Gewährträgerschaft bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) durch den Landkreis gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO sowie der Regelung über die interne Freistellung des Landkreises zwischen den Gesellschaftern.
10. Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Gesetzmäßigkeit des der Zusammenführung der Vincentius-Krankenhaus AG mit der gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH betreffenden Beschlusses bzw. Nichtbeanstandung dieses Be-

schluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats (§ 48 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO).

11. Verbindliche Auskunft des Finanzamtes Konstanz zur steuerlichen Beurteilung des Zusammenschlusses insbesondere mit der Bestätigung, dass die Zusammenführung weder eine Grunderwerb- noch eine Umsatzsteuerbelastung auslöst.

Finanzielle Auswirkungen

Der Landkreis übernimmt die Gewährträgerschaft für die partielle Beteiligung der BGKN bei der KZVK. Hierdurch können sich in der Zukunft finanzielle Auswirkungen ergeben. Zur Einschätzung dieses Risikos siehe Sachverhalt.

Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt der Ausgleichsbetrag der KZVK ca. 6,5 Mio. Euro. Dieses Haftungsrisiko soll im Innenverhältnis so aufgeteilt werden, dass der Landkreis einen Freistellungsanspruch gegenüber den anderen Gesellschaftern im Umfang von 48 % hat und damit bei einem zu zahlenden Ausgleichsbetrag von 6,5 Mio. Euro netto eine finanzielle Belastung von noch 3,38 Mio. Euro zu tragen hätte (= 52 % von 6,5 Mio. Euro).

Der Landkreis hat einen Berater beauftragt. Für diese fachanwaltliche / steuerrechtliche Begleitung des Sachverhalts für den Landkreis werden Beratungskosten anfallen. Diese werden derzeit auf rd. 20.000 EUR geschätzt.

Anlagen

Anlage 1: Schreiben der Geschäftsführung des Gesundheitsverbundes vom 12.01.2018